

FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Flüchtlingsrat S.-H. e.V., Oldenburger Str. 25, D - 24143 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des schleswig-holsteinischen Landtags
z.Hd. Frau Dörte Schönfelder
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2095

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
Tel.: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077
eMail: office@frsh.de
www.frsh.de

Vorsitzende
Elisabeth Hartmann-Runge
Cornelia-Schorer-Str. 40
23562 Lübeck
T: 0451-580 91 38
elisabeth@hartmann-runge.de

Spendenkonto:
152 870
Ev. Darlehnsngen. (Kiel)
BLZ: 210 602 37

Kiel, 30.5.2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Petitionswesens und zur Zentralisierung der Landesbeauftragten (Ds. 16/1289) und Antrag (Ds. 16/1969)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erbeten, nehmen wir hiermit Stellung zu dem o.g. Gesetzentwurf und Antrag.
Der Flüchtlingsrat bezieht sich bei seiner Stellungnahme ausdrücklich auf die
Struktur und Aufgabenstellung des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein pflegt seit Bestehen des Amtes eine enge und
gute Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des schleswig-holsteinischen Landtages. Das galt sowohl für
den Pastor i.R. Helmut Frenz und gilt nicht minder für den derzeitigen Beauftragten
Wulf Jöhnk, ihre jeweiligen Referenten und das Sekretariat.

Schnittmengen zwischen Flüchtlingsrat und Landesbeauftragten ergeben sich z.B.
regelmäßig aus der Arbeit des Bündnisses Bleiberecht Schleswig-Holstein, aus der
Themenarbeit im Netzwerk Illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein, in der
AG Härtefallkommission beim FRSH oder bisweilen bei veranstaltungsorientierten
Kooperationen. Letztere finden insbesondere bzgl. solcher Themen statt, wie
Aufenthalts-/Asyl-Rechtsentwicklung; Verwaltungshandeln von Land und Kommunen
oder zu speziellen Herkunftsländersituationen bzw. Migrationsursachen.

Weiterhin arbeiten Flüchtlingsrat und Landesbeauftragter gemeinsam und
erfolgreich bei der MultiplikatorInnen-Fortbildung und -Beratung, z.B. bei Methoden
der Beratung und Betreuung von spezifischen Zielgruppen (z.B. Frauen,
Kinderflüchtlinge, Traumatisierte,...).

Im Themenfeld der Integrationsförderung ist der Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen als Strategischer Partner eingebettet in die vom Flüchtlingsrat koordinierte EQUAL-Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* (www.frsh.de/landinsicht/).

Regelmäßig kommt es zwischen Flüchtlingsrat und Landesbeauftragten auch zum Austausch von Informationen und zu gegenseitigen lösungsorientierten Beratungen im Kontext von besonderen Einzelfällen.

Auch in der flüchtlings- und migrationspolitischen Medien-, Presse- und sonstigen Öffentlichkeitsarbeit hat es bisweilen kooperative Vorstöße von Flüchtlingsrat und Landesbeauftragtem für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen gegeben.

Mit Blick auf den Gesetzentwurf begrüßt der Flüchtlingsrat alles, was dazu geeignet sein kann, den Einfluss des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen sowohl auf zielgruppenrelevante legislative Prozesse als auch auf die Erlasslage und auf andere Bereiche der Exekutive zu stärken (vgl. §§ 6 bis 8 u. 13 des Gesetzentwurfes).

Eine Zusammenführung der Aufgaben des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen mit denen der/des Behindertenbeauftragten in gleichzeitiger Unterstellung unter das Amt des/der Bürgerbeauftragten halten wir mit Blick auf die besonderen Bedarfe insbesondere der Primärzielgruppen des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen für nicht konstruktiv.

Begründung:

Der Bedarf an einer eigenständigen Stelle ergibt sich u.E. sowohl aus u.g. statistischen Daten, aus gesellschaftlichen wie aus rechtspolitischen Entwicklungen:

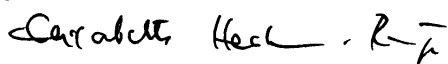
1. In Schleswig-Holstein leben ca. 150.000 sog. BestandsausländerInnen, eine uns unbekannte Zahl sog. SpätaussiedlerInnen und Eingebürgerter bei einer jährlichen Quote von aus dem Ausland Zuwandernden von ca. 15.000 Menschen. Des weiteren leben im Bundesland ca. 6.000 Flüchtlinge und andere Personen mit (noch) nicht gesichertem Bleiberecht und eine unbekannte, aber nach Meinung der Fachwelt zunehmende Zahl von Menschen ohne Aufenthaltsstatus (vgl. www.nische-sh.de/pdf/dokukiel.pdf). Die besondere geografische Lage Schleswig-Holsteins führt schließlich dazu, dass im Vergleich zu anderen Bundesländern hierzulande die Zahl (pro 1000 EinwohnerInnen) von sog. TransitmigrantInnen, also von Menschen, die hier nur auf der Durchreise von Süd nach Nord oder umgekehrt sind, besonders hoch ist. Legt man die Zählweise des Statistischen Bundesamtes zugrunde, ergibt sich für Schleswig-Holstein gar die Zahl von ca. 540.000 Personen mit Migrationshintergrund.

2. Integrationsförderbedarf haben sowohl große Teile der Gruppe sog. BestandsausländerInnen wie sämtliche NeuzuwanderInnen (einschl. der Flüchtlinge und anderer ZuwanderInnen mit noch nicht gesichertem Aufenthalt). Besondere Lobby-, Beratungs- und Förderbedarfe ergeben sich allerdings regelmäßig aus dem noch ungesicherten oder nur vermeintlich gesicherten Aufenthaltsstatus. Nach dem geltenden Aufenthaltsgesetz vergeben die zuständigen Behörden zunehmend Aufenthaltstitel, die wenn überhaupt nur vorläufig gesichert sind (zweck- und fristgebundene Aufenthaltserlaubnisse; Regelüberprüfung von Aufenthaltstiteln und Flüchtlingseigenschaften; Widerrufverfahren; etc.). Zu den bestehenden Möglichkeiten der ermessensabhängigen individuellen Aufenthaltsverfestigung von bis dato Geduldeten (IMK-Beschluss 11-2007; §§ 23 u. 25 AufenthG) werden in diesen Wochen weitere gesetzliche und in deren Folge exekutive Möglichkeiten der Aufenthaltsverfestigung nach dem 2. Änderungsgesetz zum ZuwG erwartet. Die fremdenfeindliche Grundstimmung in weiten teilen der bevölkerung hält sich nach wie vor auf zu hohem Niveau. Vielleicht hat sich deshalb die Landespolitik mit Schwerpunkt auf die Rückkehrförderung von ausreisepflichtigen MigrantInnen festgelegt. Aber Bund und EU stellen auch 2007ff nicht unwesentlich Mittel zur Integrationsförderung von Migrantinnen und Migranten sowohl mit als auch mit (noch) nicht verfestigtem Bleiberecht zur Verfügung.

Aus all dem ergibt sich in den kommenden Jahren ein erheblicher Bedarf an Beratung, Ombudstätigkeit und zielgruppenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit für MigrantInnen und Migranten sowie andere Personen mit Migrationshintergrund. Vor diesem Hintergrund erscheint u.E. quantitativ und qualitativ eine eigenständige öffentliche Stelle eines Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen als unverzichtbar.

Ob ggf. Synergieeffekte im Administrativen durch Zusammenführung der Verwaltungen der verschiedenen Beauftragten erreicht werden könnten, ist u.E. hingegen einer Überprüfung wert.

Mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Hartmann-Runge
Vorsitzende